



LANGWEDEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HEIDKOPPEL II“

**Zusammenstellung der Äußerungen aus der formellen Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (2), 4 (2) BauGB)**

Stand: 09.06.2021



IPP Ingenieurgesellschaft

Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198

D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0

Fax: 0431 / 6 49 59 - 59

e-mail: info@ipp-gruppe.de

LANGWEDEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HEIDKOPPEL II“

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2), 4 (2) BauGB)

Stand: 09.06.2021



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	23.10.2019	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	E-Mail			
2		Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29				
3		Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Abt. Landesplanung (StK 3)				
4		Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration / Abteilung Landesplanung und ländliche Räume				
5	06.11.2019	Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg	Brief			
6	21.11.2019	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen	Brief			
7	28.10.2019	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schl.-Holst. (LLUR), Regionaldezernat 75 - Technischer Umweltschutz -	E-Mail			
8	12.11.2019	Handwerkskammer Flensburg	E-Mail			
9		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein				
10	27.10.2019	Wasser- und Bodenverband Olendieksau	E-Mail			
11		Industrie- und Handelskammer zu Kiel				
12		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein				
13		NABU Schleswig-Holstein				

LANGWEDEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HEIDKOPPEL II“

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2), 4 (2) BauGB)

Stand: 09.06.2021



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
14		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Rostock Sparte Facility Management				
15	28.10.2019	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Brief			
16		Deutsche Post Immobilienservice GmbH Kaufmännischer Service Kiel				
17		BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.				
18	22.10.2019	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Brief			
19		Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3				
20		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schl.-Holst. Untere Forstbehörde				
21		Schleswig Holstein Netz AG				
22		Amt Molfsee				
23		Amt Bordesholm				
24		Amt Achterwehr				
25		Amt Nortorfer Land				
26		Amt Nortorfer Land Finanzabteilung				

LANGWEDEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HEIDKOPPEL II“

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2), 4 (2) BauGB)

Stand: 09.06.2021



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
27	21.11.2019	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Referat 1.2	E-Mail			
28	06.11.2019	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	Brief			
29		Bauernverband SH				
Öffentlichkeit						
30		Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung vom 28.01.2019 bis 28.02.2019				

LANGWEDEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HEIDKOPPEL II“

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
 und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2), 4 (2) BauGB)

Stand: 09.06.2021



IPP Ingenieurgesellschaft
 Possel u. Partner GmbH
 Rendsburger Landstraße 196-198
 D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	Da mit der Aufhebung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Langwedel keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes keine Anregungen oder Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29		
3	Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein -Staatskanzlei- Abt. Landesplanung (StK 3)		
4	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration / Abteilung Landesplanung und ländliche Räume		
5	Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg	Gegen den o. a. Bauleitplan, der in der Zeit vom 21.10.2019 bis zum 22.11.2019 öffentlich ausliegt, bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Auflagen meiner Stellungnahme Az.: 214/555.81 RD vom 15.02.2019 zur Neuaufstellung des B-Planes berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
6	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen	<u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u> Die chronologische Durchgängigkeit der Planunterlage ist zu überprüfen, da auf Kapitel 6.2.2 (S. 23) das Kapitel 3.3.2 (S. 29) folgt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In Tabelle 1 in Kap. 6.2.2 wird sowohl von Knicküberhängen ab einem Stammumfang von 2 m als auch ortsbildprägenden Einzelbäumen der besondere gesetzliche Schutzstatus gemäß § 8 (1) Nr. 9 und § 21 (4) Nr. 3 LNatSchG unterschlagen. Beide sind mit Ergänzung des Schutzstatus in der Tabelle zu ergänzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Schutzstatus von Knick-Überhängen ab 2 m Stammumfang und von ortsbildprägenden Einzelbäumen wird in der Tabelle ergänzt.

LANGWEDEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HEIDKOPPEL II“

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
 und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2), 4 (2) BauGB)

Stand: 09.06.2021

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>Der bewusste Verzicht der Darstellung sämtlicher besonders geschützter Bäume wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwandes kann nicht dazu führen, dass diese besonders geschützten Strukturen unterschlagen werden. Insofern ist in Teil B eine entsprechende textliche Festsetzung zu treffen, die explizit darauf hinzuweisen hat.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird ergänzt.</p>
		<p>In Kap. 4.2 wird auf die Bebaubarkeit der flächig mit Feldgehölzen bestanden Wochenendhausgrundstücke (Flurstück 66/21 u. 69/15) nur in der Weise eingegangen, als dass der Kompensationsumfang für die Eingriffe in das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften in Höhe von insgesamt 3.818 m² (1900 m² + 1918 m²) korrekt ermittelt wurde. Vollkommen unbeantwortet bleibt die Frage, wo und wie der Kompensationsverpflichtung nachgekommen wird.</p> <p>Auch wenn eine mögliche Bebauung nicht unmittelbar anstehen sollte, wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Baurecht geschaffen, so dass der Kompensationsnachweis zum Satzungsbeschluss zu erbringen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Kompensation wird wie folgt erbracht: Die Gehölzverluste im B-Plan Nr. 2 werden auf folgenden gemeindeeigenen Poolflächen kompensiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.721 m² auf Flurstück 150, Flur 13, Gemarkung Langwedel - 1.097 m² auf Flurstück 42/16, Flur 3, Gemarkung Langwedel <p>Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf gemeindeeigenen Poolflächen, welche im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 geschaffen worden und für die Inanspruchnahme im Zuge nachfolgender Bauleit-planverfahren konzipiert sind.</p>
		<p>Gleichfalls bestehen Vorbehalte hinsichtlich der erfolgten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung. Auch wenn für den zum Zeitpunkt der Aufhebung des Bebauungsplans eingemessenen Gebäudebestand eine Genehmigungsfiktion unterstellt wird, kann nicht nachvollzogen werden, wieso Gleiches sowohl für Flächenversiegelungen gelten sollte, die über das bestehende und entsprechend aufgemessene Maß hinausgehen, als auch für Grundstücke anzuwenden wäre, die aktuell gänzlich unversiegelt sind.</p> <p>Die bis zu den beabsichtigten maximal zulässigen Maß möglichen zusätzlichen Flächenversiegelungen sind zu ermitteln und entsprechend des Kompensationsfaktors von 0,5 (Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) und entsprechend innerhalb bzw. außerhalb des Plangeltungsbereichs auszugleichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für alle eingemessenen Gebäude besteht ein Bestandsschutz. Für die Grundstücke, auf welchen bereits eine Überschreitung der zulässigen Flächengröße erfasst wurde, wird in Zukunft keine weitere Versiegelung mehr möglich sein, sodass ein keine weiteren Flächenversiegelungen auszugleichen sein werden.</p> <p>Für die bisher unbebauten Grundstücke wird davon ausgegangen, dass die Ausgleichsbilanzierung für die im Ursprungsplan zulässige Flächenversiegelung von 88 m² erfolgt ist. Auf den Grundstücken besteht durch den Bebauungsplan bereits jetzt Baurecht. Dieses wird nun mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes um 17 m² auf 105 m² erweitert. Die Differenz von 17 m² wird in die Bilanzierung eingestellt.</p> <p>Der Umweltbericht hält hierzu fest:</p> <p>„Der vorhandene Gebäudebestand wurde eingemessen, so dass für jedes Grundstück der Grad der aktuellen Überbauung vorliegt. Dieser bildet die Grundlage für eine Flächenbilanzierung. Das Aufmaß des Gebäudebestandes hat ergeben, dass die vorhandenen Gebäudegrößen z. T. deutlich über den o. g. Maßen liegen.</p> <p>Der neu aufgestellte Bebauungsplan legt für jedes Grundstück eine maximale Grundfläche von 70 m² fest. Für Nebenanlagen sind gemäß § 19 (4) BauNVO weitere 50 % der maximalen Grundfläche zulässig, somit</p>

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
			<p>35 m². Daraus ergibt sich je Grundstück eine maximal überbaubare Fläche von 105 m². Diese wird bei der Bilanzierung als zulässige Versiegelung je Grundstück angesetzt.</p> <p>In Tabelle 3 ist für jedes Grundstück eine Flächenbilanz aufgeführt. Darin wird je Grundstück der eingemessene Gebäudebestand der im B-Plan festgelegten zulässigen Überbauung gegenübergestellt. Ausgangszustand für den Bestand ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Zustand zum Zeitpunkt der Aufhebung des B-Plans. Dabei wird bei den Bestandsgebäuden von einer vorliegenden Genehmigung ausgegangen, so dass sich hier kein Ausgleichserfordernis ergibt, selbst wenn das Maß der Überbauung über dem im B-Plan zulässigen liegt.</p> <p>Bei Grundstücken, bei denen das Maß der Bebauung noch nicht ausgeschöpft ist, wird für den Ausgleich die Erhöhung der möglichen Versiegelung von 88 auf 105 m² je Grundstück angesetzt bzw. die bis zur zulässigen Größe von 105 m² noch fehlende Fläche (siehe Tabelle 3). Auch bei den bislang unbebauten Grundstücken wird lediglich die Erhöhung von 88 auf 105 m² in Ansatz gebracht, da auch für diese Grundstücke bereits ein Baurecht besteht.“</p>
		<p><u>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)</u></p> <p>Die Stellungnahme vom 27.02.2019 hat weiterhin Bestand.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errichtung von tiefen Brunnen bedarf einer entsprechenden Genehmigung. Aspekte der Wasserqualität sowie Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser sind im Zuge dieses Genehmigungsprozesses fachgerecht zu prüfen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens kann dieser Prüfung nicht vorausgegriffen werden. Von Festsetzungen bezüglich der Anlage von Brunnen wird daher abgesehen.</p> <p>Ein Anschlusszwang zur Trinkwasserversorgung ist auf Ebene der Bauleitplanung nicht möglich. Das Errichten eines Brunnens, insbesondere von Trinkwasserbrunnen bedarf einer Genehmigung und Prüfung durch unterschiedliche behördliche Stellen. Da eine Trinkwasserversorgung innerhalb des Gebietes besteht, werden im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens keine weiteren Schritte unternommen, diese weiter zu regulieren. Es ist der Gemeinde und dem Verein Heidkoppel II e.V. überlassen, eventuelle Bedingungen zum Anschluss vertraglich mit Eigentümern zu regeln.</p>
		<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none">- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung,- die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB sowie- die Bekanntmachung – ebenfalls digital.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

LANGWEDEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HEIDKOPPEL II“

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2), 4 (2) BauGB)

Stand: 09.06.2021



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdrucks der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.	
7	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schl.-Holst. (LLUR), Regionaldezernat 75 - Technischer Umweltschutz -	Ausgehend von den übersandten Planunterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Handwerkskammer Flensburg	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		
10	Wasser- und Bodenverband Olendieksau	Von der Aufhebung und Neuaufstellung des B-Planes Nr. 2 „Heidkoppel II“ der Gemeinde Langwedel werden vom WBV Olendieksau wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Industrie- und Handelskammer zu Kiel		
12	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		
13	NABU Schleswig-Holstein		
14	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Rostock Sparte Facility Management		
15	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LANGWEDEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HEIDKOPPEL II“

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
 und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2), 4 (2) BauGB)

Stand: 09.06.2021



IPP Ingenieurgesellschaft
 Possel u. Partner GmbH
 Rendsburger Landstraße 196-198
 D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
16	Deutsche Post Immobilienervice GmbH Kaufmännischer Service Kiel		
17	BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.		
18	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3		
20	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schl.-Holst.		
21	Schleswig Holstein Netz AG		

LANGWEDEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HEIDKOPPEL II“

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2), 4 (2) BauGB)

Stand: 09.06.2021



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
22	Amt Molfsee		
23	Amt Bordesholm		
24	Amt Achterwehr		
25	Amt Nortorfer Land		
26	Amt Nortorfer Land, Finanzabteilung		
27	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Referat 1.2	Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie den uns vorliegenden Unterlagen stehen bergbauliche Belange der o. g. Planung nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
29	Bauernverband SH		
	Öffentlichkeit		

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung vom 28.01.2019 bis 28.02.2019

LANGWEDEL
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „HEIDKOPPEL II“

Zusammenstellung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2), 4 (2) BauGB)

Stand: 09.06.2021



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	Bürger 1	<p>Zu dem ausliegenden B-Plan Heidkoppel 2 möchte ich folgende Stellungnahme abgeben und diesem in folgenden Punkten widersprechen.</p> <p>Seit über 30 Jahren versuche ich auf dem o.g. Grundstück eine Baugenehmigung zu bekommen, die man mir nicht ermöglicht. Der nun ausliegende B-Plan weist ein Baufenster aus, zu meiner Freude. Mein Grundstück wird immer wieder zur Ablage von Müll benutzt, den ich entsorgen muss. Man hält sich auf dem Grundstück unerlaubter Weise auf und ich habe den Ärger. Rund um mein Grundstück wird gebaut, es wohnen Menschen dort, die ihre Häuser bauen und ihre Grundstücke nutzen können, nur in meinem Fall ist es nicht möglich, eine Baugenehmigung zu erteilen. Das ist für mich überhaupt nicht nachvollziehbar. Ich habe selbstverständlich einer Grunddienstbarkeit auf meinem Grundstück zugestimmt, um somit eine Erschließung meines und weiterer Grundstücke zu gewährleisten. Dies mit der mündlichen Zusage des Amtes, mich in meinem Bestreben zu unterstützen.</p> <p>Ich widerspreche dem vorliegenden B-Plan dahingehend, dass auf den Flurstücken 81/10 und 81/11 ein Waldgebiet eingetragen wurde. Das entspricht nicht den Tatsachen. Außerdem widerspreche ich auch der deutlichen Verkleinerung der beiden Flurstücke durch diese Veränderung. Eine Änderung in dieser Form empfinde ich als eine Art der Enteignung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die betreffenden Flurstücke sind bereits bei der Erstellung des Landschaftsplans (1997) als geschützte Biotope erfasst worden (Steilhang, sonstige Sukzessionsfläche). Nach der Beschreibung im betreffenden Erfassungsbogen war die Fläche seinerzeit bereits von Gehölzaufwuchs dominiert. Mittlerweile hat sich hier ein Baumbestand entwickelt, der als Wald einzustufen ist. Auch wenn Teilbereiche (Zufahrtbereich zum Grundstück) weniger mit Gehölzen bestanden sind, so sind diese als dem Wald zugehörig einzustufen und liegen zudem im 30 m Waldabstandstreifen des südlich und östlich angrenzenden Waldes. Auch daraus ergibt sich, dass bauliche Anlagen hier untersagt sind.</p>